

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 865
Urteil Nr. 18/96 vom 5. März 1996

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juni 1975 bezüglich der Handelsniederlassungen, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 53.789 vom 16. Juni 1995 in Sachen der TOYS "R" US Belgium AG gegen den Interministeriellen Ausschuß für das Vertriebswesen sowie gegen die Wallonische Region hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juni 1975 bezüglich der Handelsniederlassungen in Übereinstimmung mit den durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, soweit er immer noch bestimmt, daß ein Interministerieller Ausschuß damit beauftragt ist, nach Gutachten einer Landeskommission für das Vertriebswesen über Beschwerden, die gegen Entscheidungen eines Bürgermeister- und Schöffenkollegiums bezüglich der Genehmigung von Handelsniederlassungen eingelegt werden, zu befinden, und soweit er immer noch bestimmt, daß der König diesen Interministeriellen Ausschuß einsetzt und somit dessen Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise regelt? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

1. Am 23. Juni 1993 hat die TOYS "R" US Belgium AG beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Stadt Charleroi eine Genehmigung zur Errichtung eines Spielwarengeschäfts in der Rue de Montignies 145 in einem bestehenden Gebäude mit einer bebauten Erdgeschoßfläche von 5.225 m² und einer Nettoverkaufsfläche von 2.480 m² beantragt.

Am 21. September 1993 hat der Sozial- und Wirtschaftsausschuß für das Vertriebswesen ein positives Gutachten abgegeben.

Am 12. Oktober 1993 hat die provinzielle Kommission für das Vertriebswesen des Hennegaus ebenfalls ein positives Gutachten abgegeben, unter Erwähnung der von einigen ihrer Mitglieder erhobenen Vorbehalte.

Am 19. Oktober 1993 hat das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die beantragte Genehmigung erteilt.

Am 3. November 1993 hat die « Union syndicale des classes moyennes de Belgique » gegen diesen Beschluß Beschwerde eingelegt.

Am 18. November 1993 hat die Landeskommission für das Vertriebswesen hinsichtlich der Abteilungen « Verbraucher », « Arbeitnehmer » und « integrierter Handel » ein positives Gutachten und hinsichtlich der Abteilungen « Landwirtschaft » und « Mittelstand » ein negatives Gutachten abgegeben.

Am 6. Dezember 1993 hat der Interministerielle Ausschuß für das Vertriebswesen die beantragte Niederlassung unter der Bedingung zugestanden, daß die Nettoverkaufsfläche auf 1.900 m² begrenzt wird.

2. Die TOYS "R" US Belgium AG klagt vor dem Staatsrat auf Nichtigerklärung dieses Beschlusses des Interministeriellen Ausschusses für das Vertriebswesen aufgrund der Tatsache, daß sie nicht innerhalb einer vernünftigen Frist von diesem Beschluß in Kenntnis gesetzt worden sei.

3. Vor dem Staatsrat weist die Wallonische Region, zweite Gegenpartei, darauf hin, daß der königliche Erlaß vom 9. September 1975 unter Anwendung von Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juni 1975 bezüglich der Handelsniederlassungen bestimmt habe, daß der Interministerielle Ausschuß für das Vertriebswesen sich zusammensetze « aus den Ministern, die für Wirtschaft, Mittelstand und öffentliche Arbeiten zuständig sind, und

aus dem Minister, der für regionale Angelegenheiten je nach der Region zuständig ist, in der die Handelsniederlassung geplant ist ». Anschließend hat sie erläutert, daß das Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Änderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen den Regionen eine vollständige Zuständigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet zugewiesen habe, wobei die in Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 6° festgelegte Ausnahme hinsichtlich der föderalen normativen Zuständigkeit bezüglich der «Niederlassungsbedingungen» einschränkend interpretiert werden müsse; daß sie daraus folgert, daß das Sondergesetz vom 8. August 1988, « indem es die 'Niederlassungsbedingungen' zur ausschließlichen föderalen Zuständigkeit erklärt, in bezug auf die Handelsniederlassungen eine Kompetenzverteilung bekräftigt hat zwischen der Föderalbehörde, die den allgemeinen normativen Rahmen festlegt, und den Regionen, die für deren Anwendung eintreten ». Deshalb fordert die Wallonische Region, die nur hilfsweise auf die Argumente der klagenden Partei eingeht, um sie zu widerlegen, daß dem Schiedshof eine präjudizielle Frage gestellt wird.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 28. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 10. August 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. August 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 22. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 25. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 12. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 13. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, mit am 13. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 28. November 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Juni 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 20. Dezember 1995 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. Januar 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 21. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 1996

- erschienen
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RA L. Cambier, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. Die fragliche Bestimmung

Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juni 1975, auf den sich die präjudizielle Frage bezieht, bestimmt:

« Gegen den Beschluß im Sinne von Artikel 11 §§ 3 und 4 und gegen das Ausbleiben einer Entscheidung im Sinne von Artikel 11 § 5 kann vom Antragsteller oder von den Mitgliedern der Landeskommission für das Vertriebswesen aus Gründen, die sich aus den Interessen ergeben, die sie innerhalb dieser Kommission vertreten, Beschwerde eingelegt werden.

Der König schafft einen Interministeriellen Ausschuß, der damit beauftragt ist, über diese Beschwerde zu befinden. Die Beschwerde muß innerhalb von dreißig Tagen nach der Zustellung der Beschlüsse im Sinne von Artikel 11 §§ 3 und 4 oder innerhalb von dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem gemäß Artikel 11 § 5 anzunehmen ist, daß der Sozial- und Wirtschaftsausschuß keinen Beschluß gefaßt hat, eingelegt werden.

Die Beschwerde wird per Einschreiben an den Wirtschaftsminister adressiert, der sie innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Landeskommission für das Vertriebswesen und dem Interministeriellen Ausschuß zusendet.

Der Wirtschaftsminister setzt den Antragsteller davon in Kenntnis.

Die Beschwerde hat eine aussetzende Wirkung.

Die Landeskommission für das Vertriebswesen gibt ein begründetes Gutachten ab, das die in Artikel 9 erwähnten Kriterien berücksichtigt und die unterschiedlichen, von den anwesenden Mitgliedern erläuterten Standpunkte wiedergibt. Auf deren Antrag hin hört sie den Antragsteller oder seinen Rechtsbeistand an. Sie schickt ihr Gutachten innerhalb von fünfunddreißig Tagen nach Eingang der Beschwerde an den Interministeriellen Ausschuß.

Der Interministerielle Ausschuß faßt in jedem Fall, selbst bei Ausbleiben eines Gutachtens der Landeskommission für das Vertriebswesen, innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Eingang der Beschwerde einen Beschluß und bringt ihn dem Antragsteller und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium zur Kenntnis. Eine Abschrift des Beschlusses wird dem Sekretär der Landeskommission für das Vertriebswesen zugestellt, der die Mitglieder dieser Kommission darüber informiert. »

V. In rechtlicher Beziehung

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.1. Das Gesetz vom 29. Juni 1975 sei zustande gekommen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. August 1974 zur Schaffung regionaler Institutionen in Vorbereitung der Anwendung des Artikels 107^{quater} (alt) der Verfassung. Die regionale Dimension komme in diesem Gesetz dennoch zur Geltung, vor allem durch die Zusammensetzung des Sozial- und Wirtschaftsausschusses, dem Beamte des Wirtschaftsministeriums, der Ministerien des Mittelstands, des Städtebaus und der Raumordnung, der Beschäftigung und der Landwirtschaft angehören würden. Diese regionale Dimension finde man auch in der Zusammensetzung des Interministeriellen Ausschusses für das Vertriebswesen zurück.

Das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen habe den Regionen Zuständigkeiten verliehen auf dem Gebiet der Wirtschaft (einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen), der Beschäftigung, der Raumordnung und der Umwelt.

Das Gesetz vom 8. August 1988 zur Reform der Institutionen habe den Regionen neue Zuständigkeiten übertragen, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet.

Zu den Ausnahmen von der regionalen Zuständigkeit würden die zwölf Aspekte der Wirtschaft zählen, die in Artikel 6 § 1 VI Absatz 4 des durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 geänderten Sondergesetzes vom 8. August 1980 genannt würden und in denen die Föderalbehörde die normative Befugnis behalte. Dazu würden gehören: « 6° die Niederlassungsbedingungen ».

In den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1988 werde die Tragweite des Ausdrucks « Niederlassungsbedingungen » mit Hinweis auf einige geltende Gesetzgebungen abgegrenzt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988, Nr. 516/6, S. 135): das Rahmengesetz vom 15. Dezember 1970 über die Ausübung beruflicher Tätigkeiten in den kleinen und mittleren Handels- und Handwerksunternehmen, das Rahmengesetz vom 1. März 1976 zur Regelung des Schutzes der Berufsbezeichnung und der Ausübung der intellektuellen Dienstleistungsberufe und das Gesetz vom 29. Juni 1975 bezüglich der Handelsniederlassungen.

Trotzdem müsse dieser Vorbehalt hinsichtlich der regionalen Zuständigkeit in bezug auf die Wirtschaft streng interpretiert werden und sei der Text in dem Sinne deutlich, als er die Niederlassungsbedingungen und nicht deren Durchführung im Auge habe.

In seinem Urteil Nr. 78/92 vom 17. Dezember 1992 habe der Hof in diesem Zusammenhang erklärt:

«Die somit dem Nationalgesetzgeber zugewiesene Angelegenheit bezüglich der Niederlassungsbedingungen beinhaltet unter anderem die Zuständigkeit, Vorschriften bezüglich des Zugangs zu bestimmten Berufen oder der Gründung von Handelsniederlassungen zu erlassen, allgemeine Vorschriften oder Fähigkeitsanforderungen im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter Berufe festzulegen und Berufstitel zu schützen.»

Keine einzige Bestimmung des Sondergesetzes habe der Föderalbehörde die Zuständigkeit vorbehalten, die individuellen Maßnahmen zur Anwendung der Regeln, die sie erlasse, zu ergreifen. Übrigens spreche sich Artikel 6 § 1 VI Absatz 4 nicht dagegen aus, daß jede Region unter Beachtung der von der Föderalbehörde erlassenen Regeln für das Zuerkennen von Niederlassungsgenehmigungen zusätzliche und spezifische Kriterien bestimme.

Die Föderalbehörde sei also nicht mehr zuständig, über die Beschwerden, die gegen die Entscheidungen im Sinne von Artikel 11 §§ 3 und 4 und gegen das Ausbleiben einer Entscheidung im Sinne von Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1975 eingelegt worden seien, zu befinden; sie sei nicht mehr zuständig, die Behörde zu bestimmen, der es obliege, über die Beschwerden zu befinden, noch *a fortiori* die Regeln hinsichtlich der Zusammensetzung, der Organisation und der Arbeitsweise festzulegen. Die Regionalregierungen seien, eine jede für sich, von Rechts wegen die Nachfolger des Interministeriellen Ausschusses im Sinne des Artikels 12 des Gesetzes vom 29. Juni 1975.

Es geschehe unter Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, daß verschiedene Minister der Föderalregierung auch weiterhin stimmberechtigt ihren Sitz in einem interministeriellen Ausschuß behielten, in dem die betreffende Region nur durch einen Minister vertreten sei. Es geschehe ebenfalls unter Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, daß sich der Sozial- und Wirtschaftsausschuß für das Vertriebswesen, auf den sich Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juni 1975 beziehe, gegenwärtig wesentlich aus Beamten von föderalen Ministerien zusammensetze.

Deshalb müsse der Hof für Recht erkennen, daß Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juni 1975 bezüglich der Handelsniederlassungen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften verletze, insofern er noch stets bestimme, daß ein interministerieller Ausschuß damit beauftragt werde, nach eingeholtem Gutachten einer Landeskommission für das Vertriebswesen über Beschwerden zu befinden, die gegen die Entscheidungen eines Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, eine Handelsniederlassung zuzulassen, eingereicht worden seien, und insofern er noch stets bestimme, daß der König den interministeriellen Ausschuß einsetze und dann auch dessen Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise regele.

Schriftsatz des Ministerrats

A.2. Die Behauptung der Wallonischen Regierung sei rechtlich unhaltbar. Die Rechtsprechung des Hofes bezüglich der Zulassung lasse nicht zu, im Gegensatz zu dem, was die Wallonische Regierung behaupte, den von ihr vorgenommenen Unterschied zwischen dem der föderalen Zuständigkeit vorbehaltenen normativen Rahmen und den Durchführungsmaßnahmen zu rechtfertigen. Aus dem Urteil Nr. 55/92 des Hofes könne abgeleitet werden, daß die Regionalzuständigkeit im Rahmen der Zulassungsregelung, die an der Tagesordnung gewesen sei (Transport von Mist), erklärt werde durch die Zuständigkeit der Regionen bezüglich der Umwelt und nicht durch die Zuständigkeit, einen föderalen normativen Rahmen hinsichtlich der Niederlassung anzuwenden.

Übrigens werde von der Wallonischen Regierung auch das Urteil Nr. 79/92 zu Unrecht angeführt, insofern sich die diesbezügliche Entscheidung nicht auf die Kontrolle über die Niederlassung beziehe, sondern auf einen Aspekt der Regelung hinsichtlich der öffentlichen Aufträge. Mittels des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen werde die föderale Zuständigkeit in dieser Angelegenheit ausdrücklich auf das Annehmen der « allgemeinen Regeln » beschränkt. Dieser Vorbehalt werde hingegen nicht mehr in bezug auf die Niederlassungsbedingungen übernommen. Ganz im Gegenteil, der Gesetzgeber bestimme, daß für diese Angelegenheit « ferner (...) die Föderalbehörde allein zuständig (ist) ».

Hilfsweise- und von der Annahme ausgehend, daß die Regionen sich eine exklusive Zuständigkeit aneignen könnten hinsichtlich der Durchführung des föderalen normativen Rahmens, was die Niederlassung angehe - müsse festgestellt werden, daß die Wallonische Regierung bis heute keinen Gebrauch von dieser

Zuständigkeit gemacht habe. Deshalb und in Ermangelung auch nur eines auf regionaler Ebene gefaßten Anwendungserlasses müsse man sich an die bestehenden Durchführungserlasse halten. Die Wallonische Regierung, die einen unzutreffenden Vergleich mit der die öffentlichen Aufträge betreffenden Regelung vornehme, könne nicht die Tatsache ignorieren, daß die dazu auf föderaler Ebene angenommenen Durchführungsmaßnahmen anwendbar bleiben würden, bis die Regionen sich der ihnen diesbezüglich zuerkannten beschränkten Zuständigkeit bedienen würden.

Deshalb müsse die präjudizielle Frage, die von der dritten Kammer des Staatsrats gestellt worden sei, positiv beantwortet werden, insofern Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juni 1975 wohl mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln übereinstimme, die mittels oder kraft der Verfassung festgelegt worden seien, insbesondere mit Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen.

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

A.3. Die Grundlage der föderalen Zuständigkeit hinsichtlich der Handelsniederlassungen sei äußerst subtil; sie ergebe sich nicht aus einer Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung, sondern nur aus den parlamentarischen Vorarbeiten.

Das Gesetz vom 29. Juni 1975 regele eigentlich nicht den Zugang zu einem bestimmten Beruf; es regele ebensowenig den Schutz einer Berufsbezeichnung.

In seinem Schriftsatz scheine der Ministerrat zuzugeben, daß die föderale Zuständigkeit sich auf die Regelung bezüglich der Handelsniederlassungen beschränke. Der Föderalstaat lege die Regeln fest, und die Region Sorge für deren Anwendung.

Der Ministerrat behaupte, daß überdies die Durchführung des normativen Rahmens bezüglich der Handelsniederlassungen dem Föderalstaat vorbehalten sei. Im Schriftsatz werde allerdings nicht erwähnt, auf welche Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung sich diese Behauptung stütze.

Daraus könne man ableiten, daß die Regionalregierungen, eine jede für sich, dem Interministeriellen Ausschuß für das Vertriebswesen im Sinne von Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juni 1975 nachfolgen würden. Auf jeden Fall seien die Regionen, eine jede für sich, befugt, die Behörde zu bestimmen, die die Zuständigkeiten, die mittels Artikels 12 dem Interministeriellen Ausschuß für das Vertriebswesen zugewiesen worden seien, wahrnehmen müsse. Gegebenenfalls sei es Aufgabe der Regionen, die Modalitäten der Organisation und die Arbeitsweise dieser Behörde festzulegen. Das sei es, was der Ministerrat implizit suggeriere.

Die Regionen seien also, eine jede für sich, befugt, die Zusammensetzung, die Organisation und die Arbeitsweise dieses Ausschusses zu bestimmen.

Diese Argumente fänden eine ernstzunehmende Grundlage im Sondergesetz vom 8. August 1980 und in dessen späteren Abänderungen. Sie würden die Wirtschafts- oder Währungsunion keinesfalls gefährden. Sie würden die föderale Zuständigkeit absichern, die Regelung bezüglich der Handelsniederlassungen, einschließlich der Kriterien für die Erteilung der Niederlassungsgenehmigungen, zu bestimmen.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.4. Die Gesetzgebung bezüglich der Handelsniederlassungen falle auch weiterhin in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Föderalstaats unter Anwendung von Artikel 6 § 1 VI letzter Absatz des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen.

Das Gesetz über die Handelsniederlassungen sei, wie jede den Zugang zum Beruf regelnde Gesetzgebung, ebenfalls mit den Rechten der Konkurrenz und den Rechten der Handelspraktiken verbunden, die auch durch Artikel 6 § 1 VI letzter Absatz des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen der ausschließlichen Zuständigkeit des Föderalstaats vorbehalten seien.

Wenn auch die Gesetzgebung über die Handelsniederlassungen dahingehend analysiert werden könne, daß sie zur Wirtschafts- und Währungsunion beitrage, dann sei dieser Umstand doch nicht dergestalt, daß er den Regionen erlauben würde, eine Zuständigkeit auszuüben, den föderalen normativen Rahmen anzuwenden.

Hinsichtlich der Gesamtheit der im fünften Absatz von Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen genannten Zuständigkeiten sei das Prinzip nicht die Ausübung einer geteilten, sondern einer ausschließlichen Zuständigkeit.

Im Gegensatz zu dem, was die Wallonische Region versuche, glaubhaft zu machen, habe der Hof nie behauptet, daß die Zuständigkeiten, die unter Anwendung des letzten Absatzes von Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen ausschließlich der Föderalbehörde vorbehalten seien, Gegenstand einer geteilten Zuständigkeit sein könnten.

Ganz im Gegenteil und insbesondere hinsichtlich der Kontrolle über die Niederlassung habe der Hof aber behauptet, daß die ausschließliche Zuständigkeit des Föderalstaats Anwendung finden müsse auf die Gesamtheit der Berufe, einschließlich jener, die sich auf die zu den Gemeinschafts- und regionalen Sektoren gehörenden Aktivitäten bezögen (Urteil Nr. 36 vom 10. Juni 1987, 4.B.2).

Die einzige Ausnahme - die streng interpretiert werden müsse - beziehe sich auf die touristische Aktivität, hinsichtlich deren der Zugang zum Beruf infolge der am 16. Juli 1993 eingetretenen Änderung des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen unter die Zuständigkeit der Regionen falle.

- B -

B.1.1. Aus der Formulierung der vom Staatsrat gestellten präjudiziellen Frage geht hervor, daß diese sich darauf bezieht, ob Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juni 1975 bezüglich der Handelsniederlassungen sich in Übereinstimmung befindet mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln, insofern dieser Artikel noch stets bestimmt, daß es Aufgabe eines Interministeriellen Ausschusses ist, auf ein Gutachten einer Landeskommission für das Vertriebswesen hin über die gegen die Beschlüsse eines Bürgermeister- und Schöffenkollegiums bezüglich der Genehmigung von Handelsniederlassungen eingereichten Beschwerden zu befinden, und insofern derselbe Artikel noch stets bestimmt, daß der König diesen Interministeriellen Ausschuß einsetzt und dann auch dessen Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise regelt.

B.1.2. Zwar bestimmt Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1975, daß der König

den o.a. Interministeriellen Ausschuß einsetzt, aber er präzisiert nicht, daß der König dessen Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise regelt. Es ist der königliche Erlaß vom 9. September 1975, abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 28. Januar 1976 (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Januar 1976), der durch Einsetzung des betreffenden Ausschusses auch dessen Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise bestimmt hat.

B.1.3. Der Hof beschränkt deshalb seine Untersuchung auf den so umschriebenen Teil der erwähnten Bestimmung.

B.2.1. Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980, abgeändert durch das Sondergesetz vom 8. August 1988, bestimmt:

« Ferner ist die Föderalbehörde allein zuständig für:
(...)
6° die Niederlassungsbedingungen (...). »

B.2.2. In den Vorarbeiten des Sondergesetzes vom 8. August 1988 wird ausdrücklich erwähnt, daß das Gesetz vom 29. Juni 1975 bezüglich der Handelsniederlassungen unter die Anwendung des Begriffs «Niederlassungsbedingungen» fällt und somit aus dem Zuständigkeitsbereich der Regionen herausfällt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988, Nr. 516/6, S. 135).

B.2.3. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die so dem föderalen Gesetzgeber zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit, die Niederlassungsbedingungen zu regeln, u.a. auch die Zuständigkeit umfaßt, alle die Handelsniederlassungen betreffenden Regeln festzulegen, ohne daß man dabei zwischen allgemeinen Regeln, besonderen Regeln und Anwendungsbeschlüssen unterscheiden kann.

Im Gegensatz zu anderen wirtschaftlichen Zuständigkeiten, die ausnahmsweise dem föderalen Gesetzgeber zugewiesen worden sind, hat der Sondergesetzgeber nämlich hinsichtlich der Niederlassungsbedingungen keinen anderen ausdrücklichen Vorbehalt festgelegt als den der regionalen Zuständigkeiten für die Niederlassungsbedingungen bezüglich des Tourismus.

Die präjudizielle Frage muß negativ beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern, als Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juni 1975 bezüglich der Handelsniederlassungen immer noch bestimmt, daß ein Interministerieller Ausschuß damit beauftragt ist, nach Gutachten einer Landeskommision für das Vertriebswesen über Beschwerden, die gegen Entscheidungen eines Bürgermeister- und Schöffenkollegiums bezüglich der Genehmigung von Handelsniederlassungen eingelegt werden, zu befinden, und insofern, als er immer noch bestimmt, daß der König diesen Interministeriellen Ausschuß einsetzt, ist dieser Artikel in Übereinstimmung mit den durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. März 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior